

LRH / Sonderprüfung / Anlagegeschäft / Ergebnisse

OÖ Landesrechnungshof rät:

Hände weg von undurchsichtigen Finanzgeschäften

Als „einzigartiges und unübliches Rechtsgeschäft“, das auf mögliche Risiken näher hätte geprüft werden müssen, stuft der Landesrechnungshof das sogenannte „Ungarngeschäft“ ein, das im heurigen September für Aufsehen sorgte. Eine ungarische Gesellschaft hatte sich vertraglich das Abfragerecht für ein Anlagekonto des Landes gesichert und dafür eine "Zinszahlung" für das Land in Höhe von 4,6 Millionen Euro in Aussicht gestellt. Welchen Nutzen die Gesellschaft daraus ziehen wollte, bleibt unklar. Die Vereinbarung wurde aufgekündigt, nachdem die Zinszahlungen ausgeblieben sind.

Im Auftrag des SPÖ-Landtagsklubs hat der Landesrechnungshof in den vergangenen Wochen das Rechtsgeschäft des Landes mit der C-Trade and Trust Rt. in Ungarn geprüft. Dass es sich bei der Vereinbarung um kein Veranlagungsgeschäft im eigentlichen Sinn handelt, war rasch klar. Das Geld des Landes blieb ja auf einem Bankkonto, wo es bereits seit 2008 liegt, unangetastet. Auch wenn in der Vereinbarung keinerlei Zugriffsrecht auf das Konto enthalten war, so kritisiert der Landesrechnungshof dennoch: **„Das Abfragerecht mit der vereinbarten Zinszahlung wurde eingeräumt, ohne das Wesen dieses Geschäftes genau zu erfassen, die Bonität des Geschäftspartners ausreichend zu prüfen und die Risiken umfassend einzuschätzen.“**

Welchen geschäftlichen Vorteil dieses Abfragerecht dem ungarischen Geschäftspartner bringen sollte, konnten weder dieser noch die Finanzdirektion dem Landesrechnungshof im Zuge der Prüfung plausibel erklären. Allerdings erwies sich die Bonität der ungarischen Gesellschaft als gering. Höchste Skepsis wäre schon allein deswegen bei der Höhe der erwarteten Zinszahlung angebracht gewesen. Im Bericht des Landesrechnungshofes heißt es dazu: „Die in Aussicht gestellte Zinszahlung von 4,6 Millionen Euro steht in keinem ausgewogenen Verhältnis zum eingeräumten Recht“. Diese Diskrepanz hätte seitens der Direktion Finanzen deshalb stärker hinterfragt werden müssen.

"Finanzgeschäfte sind mit vielen möglichen Risiken behaftet. Sie erfordern darum besondere Sorgfalt", betont Brückner warum es wichtig ist, Risiken möglichst genau zu quantifizieren. Finanzgeschäfte, deren Wesen selbst für Fachkundige nicht klar nachvollziehbar und

verständlich sind, sollten überhaupt nicht abgeschlossen werden. Das gilt auch dann, wenn sie hohe Erträge bei scheinbar geringem Risiko in Aussicht stellen.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes hätte das Geschäft in der vorliegenden Form nicht abgeschlossen werden dürfen. Aus den Akten und den geführten Interviews geht hervor, dass beim Abschluss des Geschäftes der Finanzdirektor eigenverantwortlich gehandelt hatte. Es liegen keine Hinweise vor, dass der Landesfinanzreferent vorweg über den Abschluss dieses Rechtsgeschäfts informiert war.

In einer mündlichen Zusatzabsprache wurde die Vereinbarung lediglich auf einen Versuch, das Abfragerecht zu nutzen, eingeschränkt. Die Zahlung der angekündigten Zinsen durch die ungarische Gesellschaft ist daher für die Finanzdirektion nicht einklagbar.

Der LRH kritisiert vor allem, dass die mündlichen Absprachen hinsichtlich des "Versuchscharakters" im schriftlichen Vertrag nicht festgehalten wurden.

Der LRH kommt im konkreten Fall zum Schluss, dass ein vorbildhaftes und professionelleres Risikomanagement der Direktion Finanzen eine umfassendere Prüfung des Geschäfts und des Geschäftspartners erfordert hätte. **Nach Ansicht des LRH und seiner Experten ist es unvorstellbar, dass mit einem bloßen Abfragerecht auf ein Konto des Landes eine Rendite von 5,5 % p.a. bzw. ein Ertrag von 4,6 Mio. Euro erzielt werden könnte. Jedenfalls war dies bei dem zum Geschäftsabschluss vorherrschenden niedrigem Zinsniveau mit legalen und gleichzeitig risikofreien Finanzdienstleistungen oder -produkten nicht möglich.**

Die Empfehlung des LRH lautet daher: „Finanzgeschäfte, deren Wesen selbst für Fachkundige nicht klar nachvollziehbar und verständlich sind, sollten überhaupt nicht abgeschlossen werden, selbst wenn sie hohe Erträge bei scheinbar geringem Risiko in Aussicht stellen“. Außerdem sollte für die Zukunft nicht nur das finanzielle Risiko bei Finanzgeschäften des Landes, sondern auch der mögliche Imageschaden umfassender bedacht werden. Schließlich empfiehlt der Landesrechnungshof auch, die Befugnisse der mit Finanzgeschäften betrauten Bediensteten des Landes genauer zu regeln inklusive der Festlegung einer Informationspflicht an den Landesfinanzreferenten ab einer bestimmten Höhe der Veranlagung. (schluss) ri

Weitere Informationen unter <http://www.lrh-ooe.at>.

Rückfragen an Dr. Friederike Riekhof unter (+43 732) 7720 – 140 91 oder
mobil 0664 / 6007214091